

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)**

AD 48/26

LIMITE

CONF-ALB 10

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 30: Außenbeziehungen

BEITRITSVERHANDLUNGEN

ALBANIEN

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(Als Antwort auf zusätzliche Informationen Albaniens)

Cluster 6: Verhandlungskapitel 30

Außenbeziehungen

GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (Dokument AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- Die Anforderungen werden unter den Nummern 2, 3, 5, 6, 10, 14, 16, 23, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegt.

Die EU ermutigt Albanien, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinen Standpunkten AD 24/24 (CONF-ALB 7) und AD 43/26 CONF-ALB 5 den EU-Besitzstand im Rahmen des Kapitels 30 in der am 1. Mai 2026 geltenden Fassung akzeptiert und dass Albanien erklärt, dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich der **gemeinsamen Handelspolitik** eine Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU weist erneut auf die Notwendigkeit hin, dass Albanien sicherstellen muss, dass seine internationalen Abkommen bis zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden und dass alle unmittelbar geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik der EU ab dem Tag des Beitritts tatsächlich angewandt werden. Die EU fordert Albanien auf, seine Verwaltungskapazität in dieser Hinsicht zu verbessern. Die EU nimmt die Zusage Albanien zur Kenntnis, dass es im multilateralen und bilateralen Kontext sicherstellen wird, dass sein Standpunkt mit den Standpunkten der EU im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik zum Zeitpunkt des Beitritts im Einklang steht. Die EU ersucht Albanien ferner, während des Heranführungszeitraums bei allen Änderungen in der Handelspolitik eng mit der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten und seine Strategien und Standpunkte gegenüber Drittländern und in internationalen Organisationen, einschließlich in allen Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, auf die der EU abzustimmen. Die EU ermutigt Albanien, sich der Gruppe der WTO-Mitglieder anzuschließen, die auf der 14. Ministerkonferenz ihre Absicht bekundet haben, das Abkommen über den elektronischen Handel so bald wie möglich umzusetzen. Die EU erwartet von Albanien, seinen Beitritt zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen abzuschließen.

Die EU unterstreicht, dass es Albanien obliegt sicherzustellen, dass all seine internationalen Abkommen, insbesondere alle Handelsabkommen oder bilateralen Investitionsabkommen zwischen Albanien und Drittländern, zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand im Einklang stehen. Die EU weist Albanien erneut darauf hin, dass es verpflichtet ist, bis zum Zeitpunkt des Beitritts alle zwischen Albanien und Drittländern bestehenden bilateralen Abkommen sowie andere von ihm geschlossene internationale Abkommen, die mit den Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft nicht vereinbar sind, zu beenden.

Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass Albanien zugesagt hat, bis zum Zeitpunkt des Beitritts alle seine Freihandelsabkommen ohne Einschränkung aufzukündigen und sicherzustellen, dass alle Abkommen über Handel, Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie andere einschlägige Abkommen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien zu diesem Zweck einen umfassenden Aktionsplan mit einer umfassenden Bestandsaufnahme seiner internationalen Abkommen im Hinblick darauf angenommen hat, dass diese Abkommen ab dem Tag des Beitritts mit dem Besitzstand im Einklang stehen.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Albanien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 25/24 CONF-ALB 8) als zweite Benchmark für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Albanien wird ersucht, die EU über den Inhalt diesbezüglicher Verhandlungen mit Drittländern auf dem Laufenden zu halten und solche Verhandlungen in enger Absprache mit der Kommission zu führen. Die EU betont, dass alle neuen Handelsabkommen, die Albanien vom heutigen Tage an bis zum Zeitpunkt des Beitritts möglicherweise mit einem Drittland schließt, eine Bestimmung enthalten sollten, wonach Albanien das Abkommen vor seinem Beitritt ohne Entstehung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art gegen die EU kündigen kann und nimmt die diesbezügliche Zusage Albaniens zur Kenntnis. Die EU weist darauf hin, dass Albanien den Außenzolltarif der EU für alle Waren und die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen der EU ab dem Tag des Beitritts anwenden muss.

Die EU nimmt die allgemeine Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens an die Verordnung (EU) 2021/821 für die **Kontrolle der Ausfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck** zur Kenntnis. Die EU ersucht Albanien, weiterhin klar zwischen den Mechanismen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und militärischen Gütern zu unterscheiden und die Angleichung an die Aktualisierungen der Verordnung (EU) 2021/821 fortzusetzen, insbesondere in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die der Kontrolle unterliegen, in Anhang I. Die EU ersucht Albanien, seine Verwaltungskapazitäten und seine Personalausstattung zu verbessern, um die EU-Vorschriften in diesem Bereich zum Zeitpunkt des Beitritts wirksam anwenden zu können.

Albanien muss außerdem die EU-Vorschriften für Exportkredite anwenden und die wirksame Durchsetzung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU ab dem Beitritt sicherstellen. Die EU nimmt Kenntnis von den anhaltenden Bemühungen Albaniens, dem **Wassenaar-Arrangement** beizutreten, was die Vorbereitungen für die Umsetzung des Besitzstands für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erleichtern kann. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU, dass Albanien im Juni 2025 einen förmlichen Antrag auf Beitritt zum Wassenaar-Arrangement gestellt hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der einseitige Beitritt Albaniens vom Juni 2025 zur **Australischen Gruppe** bestätigt wurde. Die EU ersucht Albanien ferner, seinen baldigen Beitritt zur Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) und zum Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) sicherzustellen.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Albanien den ersten Teil der Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 25/24 CONF-ALB 8) als erste Benchmark für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU nimmt die Angleichung der Rechtsvorschriften zur **Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen** in Albanien an die Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen zur Kenntnis. Die EU betont ferner, wie wichtig es ist, dass Albanien seinen Rechtsrahmen kontinuierlich an den EU-Besitzstand anpasst und ihn wirksam umsetzt, und ersucht Albanien, für die erforderlichen Verwaltungskapazitäten zur Durchsetzung der Kontrollen zu sorgen.

Daher ist die EU der Auffassung, dass Albanien den zweiten Teil der Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (Dokument AD 25/24 CONF-ALB 8) als erste Benchmark für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU stellt fest, dass Albanien im Bereich der **außenpolitischen Instrumente** nicht am **Kimberley-Prozess** teilnimmt. Die EU stellt außerdem fest, dass Albanien mit dem Tag seines Beitritts zur EU automatisch Vertragspartei des Kimberley-Prozesses wird. Die EU ersucht Albanien daher, seine Vorbereitungen, einschließlich der Angleichung der Rechtsvorschriften, fortzusetzen, um sicherzustellen, dass ab dem Tag des Beitritts die Regeln für den Kimberley-Prozess angewandt werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien Rechtsvorschriften umgesetzt hat, die an die Verordnung (EU) 2019/125 über **Maßnahmen gegen Folter** in der geänderten Fassung angeglichen sind. Die EU hebt hervor, dass zum Zeitpunkt des Beitritts für eine wirksame Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften gesorgt sein muss.

Angeichts der oben genannten Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) 2021/821 für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, an die Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und die Umsetzung der an die Verordnung (EU) 2019/125 über Maßnahmen gegen Folter angeglichenen Rechtsvorschriften ist die EU der Auffassung, dass Albanien die Anforderungen erfüllt hat, die im Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 25/24 CONF-ALB 8) als erste Benchmark für den Abschluss dieses Kapitels vorgegeben waren.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Bereich des **auswärtigen Handelns** der Politik und den Grundsätzen der EU für seine internationalen Partnerschaften verpflichtet ist. Die EU nimmt Kenntnis von den übermittelten Informationen über die Vorbereitungen Albaniens im Bereich Entwicklungspolitik sowie von seinen Plänen für die Erfüllung der EU-Anforderungen. Die EU hält Albanien dazu an, die administrativen und finanziellen Kapazitäten weiter aufzubauen, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen, einschließlich seines Beitrags bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe der EU, erforderlich sind.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Bereich der **Politik der humanitären Hilfe** der Politik und den Grundsätzen der EU für die Bereitstellung humanitärer Hilfe verpflichtet ist. Die EU stellt fest, dass die Entscheidungen über Beiträge zur humanitären Hilfe in Ermangelung eines nationalen Rechtsrahmens nach wie vor von Fall zu Fall getroffen werden. Die EU nimmt die Pläne Albaniens zur Kenntnis, einen Rechtsrahmen für die Politik der humanitären Hilfe für Drittländer im Einklang mit der Politik und den Grundsätzen der EU zu schaffen. Die EU fordert Albanien auf, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen finanziellen und administrativen Kapazitäten aufzubauen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in Bezug auf die **Bekämpfung von Korruption in den Außenbeziehungen** sowohl über einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Korruption in seinem Strafrecht als auch über Gesetze, die die Prävention und Aufdeckung von Korruption in bestimmten Vorschriften regeln, verfügt. Die EU fordert Albanien auf, die Korruptionsbekämpfung fortzusetzen, indem es die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, einschließlich Präventiv- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wirksam durchsetzt. Die EU ersucht Albanien ferner, die Integrität seiner Verwaltung zu stärken, um dem Korruptionsrisiko bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften dieses Kapitels entgegenzuwirken.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens, der vollständigen rechtlichen Angleichung sowie einer wirksamen Um- und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zu dessen Umsetzung können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 1. Mai 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.